
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 5. Februar 2004

Seite 7

Nr. 2

Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 2. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Zweithörerschaft
- § 12 Gasthörerschaft
- § 13 Schlussvorschriften

Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Duisburg-Essen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß § 2 für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzun-

gen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, die einem Auswahlverfahren unterliegen, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich oder der Fakultät, der oder die den von ihr oder von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen oder Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich oder die Fakultät zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die Studentin ihr oder der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist, oder
- d) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der

im Zeugnis angegebenen Studiengänge. Die Qualifikation für das Studium in integrierten und konsekutiven Studiengängen oder in Fachhochschulstudiengängen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 HG erfüllt werden.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann als weitere Voraussetzung gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(4) §§ 65 Abs. 6 und 66 Abs. 4 und Abs. 6 HG bleiben unberührt.

§ 3

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinne von § 2 dieser Ordnung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung ("DSH-Prüfung"). Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann auch durch die Vorlage eines anderen, den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechenden Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu erbringen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben.

(3) Mit dem Bestehen der DSH-Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Zulassungsordnung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(5) Die in Absatz 4 genannte Zulassungsordnung regelt ferner die Zulassung von fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4

Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Einschreibungsfrist festsetzen.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten – nicht verlängerbaren – Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht oder ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. Der ausgefüllte Vordruck "Antrag auf Einschreibung". Es werden folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erhoben:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kreis der Heimatanschrift, vollständige Postanschrift, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsemester, Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Fakultät, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule, Studiengänge im vorangehenden Semester und bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die bestehende Absicht, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. Nov. 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung; die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2000 (GV. NRW S. 542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 252)) bleiben unberührt.

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW sowie

b) nicht anonymisiert einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fachbereiche der Hochschule für

die Aufgaben der auf Fachbereichsebene eingerichteten Prüfungsämter (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit); die Prüfungsverwaltung auf dem Campus Duisburg hat einen direkten Datenzugriff über das HIS-POS-System,

- c) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in beiden Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail Account),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs-/Fakultätszugehörigkeit),
- e) nicht anonymisiert einmal pro Semester nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachsemester); daneben wird auf Verlangen für Inhaberinnen und Inhaber der multifunktionalen Chipkarte in Selbstbedienung an den hierfür bereit gestellten Terminals der oder dem Studierenden die spezielle Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung (sog. Formblatt 2) ausgestellt, und
- f) nicht anonymisiert jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678)).
- g) Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartenummer und der Benutzergruppen-ID aller Studierendenausweise nach Absatz 4 Satz 3 an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartenummer.

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie.

Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland.

Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung

beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.

Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen durch eine Bestätigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder – im Falle von § 2 Abs. 3 Satz 2 – die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten;
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sowie ggf. über ein Restguthaben im Sinne des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes (StKFG), wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;
5. ggf. Nachweise über die Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder vom Bewerber endgültig nicht bestanden wurden;
7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gem. den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich oder welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
9. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß DSH-Prüfungsordnung);
10. Farbfoto ca. 4 x 5,5 cm, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.

Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis. Der Studierendenausweis wird auf Antrag, dem auch von bereits Immatrikulierten das in Abs. 3 Ziffer 10 genannte Farbfoto beizufügen ist, wahlweise als multifunktionale Chipkarte oder als Chipkarte ohne erfolgte Aktivierung der Verwaltungsfunktionen oder als Karte ohne Chip ausgegeben. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist.

Bis zur flächendeckenden Einführung der Chipkarte auf dem Campus Duisburg erhalten die dort bis zum Wintersemester 2003/04 immatrikulierten Studierenden einen Studierendenausweis in der bisherigen Papierform.

Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten

der Hochschule ermöglicht; sowie eine ihm persönlich zugeordnete E-Mailadresse und ein elektronisches Postfach. Allgemeine administrative Informationen können auf elektronischem Wege an die persönlich zugeordnete E-Mailadresse versandt werden.

(5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann, außer in den Fällen des Absatzes 1, auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.12.2003 (Verköndungsblatt S. 173) fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
- d) den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt. Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft und hinsichtlich der Studiengebühren von der Hochschule bewilligt werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens und der Postanschrift sowie
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, welche für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind.

Die Anschriftsänderung kann mit dem Studierendenausweis, sofern es sich hierbei um die multifunktionale Chipkarte handelt, an den dafür bereitgestellten SB-Terminals erfolgen.

§ 7

Exmatrikulation

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie dies beantragen;
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
- c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung des Studiengangs sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung oder die Fortdauer des Studiums nach § 93 Abs. 6 HG das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;
- b) sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückerklären, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, ggf. in der gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe d Satz 2 reduzierten Höhe, trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht erfolgt.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular;
2. der Studierendenausweis;
3. der Entlastungsvermerk der Bibliothek.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis; zusätzlich wird der nach dem StKFG vorgesehene Kontoauszug ausgehändigt bzw. zugesandt. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

(1) Beabsichtigen immatrikulierte Studierende ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortzusetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr, ggf. in der gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe d

Satz 2 reduzierten Höhe, spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.

Die Zahlung hat wahlweise mittels EC-Karte im POZ-Verfahren an den dafür bereitgestellten SB-Terminals oder unter Verwendung eines ausgedruckten bzw. ausgegebenen Überweisungsträgers zu erfolgen.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren oder Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt. Der Studierendenausweis wird, sofern es sich um die multifunktionale Chipkarte handelt, für das neue Semester durch die Ausweisinhaberin oder den Ausweisinhaber an den hierfür bereit gestellten SB-Terminals und im Übrigen durch das Studierendensekretariat aktualisiert.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern Studierende ihre Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich oder in einer anderen Fakultät ausüben wollen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studierende können anstatt sich zurück zu melden auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, bzw. eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist). § 5 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt;
- c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- d) Auslandsstudium;
- e) Schwangerschaft,
- f) Erziehung eigener Kinder in einem Alter von bis zu 18 Jahren;
- g) Übernahme des Amtes einer Prodekanin oder eines Prodekans.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung oder umgekehrt ist ausschließlich nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich. Eine Beurlaubung für mehr als ein Semester ist nur zulässig, wenn ein Beurlaubungsgrund für jedes weitere Semester während der Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut geltend gemacht wird. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 1 HG).

(4) Bei dem Antrag auf Beurlaubung ist vorzulegen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular (doppelt);

2. schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes;

3. der Studierendenausweis.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Es gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer für den gleichen Studiengang mit der Berechtigung für den Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (kleiner Zweithörer). Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen aufgrund § 82 Abs. 2, 3 oder 4 HG veranlasst worden sind. Vor einer Entscheidung aufgrund von § 82 Abs. 4 HG ist der jeweilige Fachbereich oder die jeweilige Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (großer Zweithörer), sofern die beiden Hochschulen nicht mehr als 100 Km auseinander liegen. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen von § 109 Satz 3 HG möglich.

(3) Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Der Zweithörerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über den Inhalt seiner Zulassung ausgestellt.

§ 12 Gasthörerschaft

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist vorbehaltlich des Absatzes 5 nicht erforderlich.

(2) Für das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben.

(3) Für Gasthörerinnen oder Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium sind Gasthörerinnen oder Gasthörer (§ 90 Abs. 1 HG). Sie haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Soweit der zuständige Fachbereich oder die zuständige Fakultät wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

(5) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. § 90 Abs. 2 Satz 4 HG bleibt unberührt.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 30.1.2004

Duisburg/Essen, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage zu § 4 Abs. 4 Satz 3 der Einschreibungsordnung:

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen auf Antrag als multifunktionale Chipkarte ausgestellt. Der Kartenkörper enthält einen kontaktlosen Chip, dessen Funktionen insgesamt unter Nr. 3 aufgelistet sind.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung "Studierendenausweis" der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie die Gültigkeitsdauer ggf. mit Angabe der Fahrtberechtigung im VRR, ferner ein der Matrikelnummer entsprechender – maschinell lesbarer – Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Universitätsbibliothek.

Studierende, welchen die multifunktionale Chipkarte ausgestellt worden ist, können damit die unter Nr. 3 aufgelisteten Funktionen nutzen. Studierende, welchen die Chipkarte ohne erfolgte Aktivierung der Verwaltungsfunktionen ausgestellt worden ist, können damit von den unter Nr. 3

aufgelisteten Funktionen ausschließlich die neben den Teilziffern 3.6 und 3.7 erwähnten Funktionen nutzen. Studierende, welche keine dieser Funktionen nutzen möchten, erhalten auf Antrag den lediglich optisch lesbaren Ausweis mit Barcode.

Die Karte ist Eigentum der Universität Duisburg-Essen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurück zu geben. Nach erfolgter Rückmeldung kann der Studierendenausweis aktualisiert werden (siehe auch § 8 Absatz 3).

Der Verlust der Karte ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

Auf dem kontaktlosen Chip sind drei voneinander unabhängige und gegeneinander abgesperrte Bereiche eingerichtet.

In dem für den Anstoß der Funktionen nach den Nummern 3.1 – 3.5 vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal allein die Matrikelnummer gespeichert und außerdem – als allgemeine Daten – die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartennummer und ein Versionszähler sowie die fünfstellige Standard-PIN. Diese Standard-PIN soll bei der ersten Benutzung von der oder dem Studierenden individuell geändert werden.

Auf den beiden – mit Geldbeträgen aufladbaren – Bereichen, welche für die Funktionen nach Nr. 3.6 und 3.7 vorgesehen sind, ist jeweils neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartennummer und die Benutzergruppen-ID gespeichert.

3. Funktionen des kontaktlosen Chips:

- 3.1 Rückmeldung
- 3.2 Adressenänderung
- 3.3 Ausdruck von Bescheinigungen
- 3.4 Anzeige der im Chip gespeicherten Daten
- 3.5 Änderung der PIN
- 3.6 Zahlung von Gebühren in der Bibliothek (z.Zt. nicht aktiviert)
- 3.7 Zahlungen in Mensen und Cafeterien des Studentenwerkes